



# Ruder- und Sportordnung

[ gültig ab 10.05.2015 ]

## 1 Allgemeines

### **1.1 Zweck und Geltungsbereich**

Die Ruder- und Sportordnung regelt die Belange des Ruder- und Sportbetriebs. Sie gilt für alle Mitglieder des **Ruderclub Zellingen v. 1946 e.V.** und deren Gäste, im Folgenden „Ruderer“ genannt.

### **1.2 Grundregeln**

Alle Handlungen im Verein sollen von gegenseitiger Achtung und Rücksichtnahme sowie einem vertrauensvollen Miteinander geprägt sein, um die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und die ehrenamtliche Arbeit der Mitglieder wert zu schätzen.

Deshalb sind alle Ruderer verpflichtet, die Boote, Trainingsgeräte und Einrichtungen schonend und verantwortungsbewusst zu behandeln.

Ruderer haben sich so zu verhalten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr, als nach den Umständen unvermeidbar, behindert oder belästigt wird. Sie haben die Grundsätze des Naturschutzes zu beachten.

### **1.3 Sicherheit**

Die Sicherheit jederzeit zu gewährleisten und Gefahren für Leben und Gesundheit der Ruderer und Dritter abzuwenden, ist die wichtigste Aufgabe des Vorstands und eines jeden Ruderer.

In Sachen Sicherheit wird von der Hauptversammlung ein/e Sicherheitsbeauftragte/r gewählt. Diese/r wird vom Vorstand bestätigt und vertritt diesen in Belangen der Sicherheit.

### **1.4 Verstöße gegen die Ruder- und Sportordnung**

Wer gegen die Bestimmungen der Ruder- und Sportordnung verstößt, wird vom Vorstand der Abteilung Rudern verwarnt. Im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstößen kann der Vorstand weitere Maßnahmen treffen.

## **2 Verantwortlichkeit**

### **2.1 Verantwortliche für Mannschaft und Boot**

Verantwortliche für Mannschaft und Boot bei Fahrten in Ruderbooten sind

- Fahrtenleiter, -in (nur bei Wanderruderfahrten),
- Bootsobmann/-frau (entspricht Schiffsführer bzw. -In im Sinne der Verkehrsvorschriften),
- Steuermann/-frau (entspricht Rudergänger bzw. -in im Sinne der Verkehrsvorschriften),
- Trainer, -in und Ausbilder, -in,
- Bootswart/Ruderwart.

### **2.2 Fahrtenleiter, Fahrtenleiterin**

Der Fahrtenleiter bzw. die Fahrtenleiterin ist vor der Wanderruderfahrt zu benennen und übernimmt die Leitung der Fahrt. Zu dem Verantwortungsbereich gehören insbesondere:

- die Routenplanung,
- die Zeitplanung und
- die Mannschaftseinteilung.

### **2.3 Bootsobmann/-frau (auch Schiffs-/Fahrzeugführer)**

Der Bootsobmann/die Bootsobfrau im Boot:

- muss mindestens 15 Jahre alt sein,
- ist vor der Fahrt zu benennen,
- kennt die Verkehrsvorschriften in den für Ruderboote zutreffenden Teilen (für das Hausrevier des RCZ ist dies insbesondere die „Hinweise für Wassersportler auf den Bundeswasserstraßen Main [...]“), die Ruder- und Sportordnung und die Sicherheitsrichtlinie des DRV und ist verantwortlich für deren Einhaltung,
- nimmt für die Mannschaft eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahr,
- überprüft die Eignung der Mannschaft und verteilt die Bootsplätze innerhalb der Mannschaft,
- überprüft die Funktionsfähigkeit des Rudermaterials,
- trägt die Verantwortung für das Boot,
- entscheidet insbesondere nach Wetterlage, Wasserstand, Strömung und Ausbildungsstand, ob ein sicherer Ruderbetrieb möglich ist,
- hat an Bord die Entscheidungskompetenz. Die Ruderbefehle des Bootsobmanns/der Bootsobfrau haben Vorrang vor den Ruderbefehlen des Steuermanns/der Steuerfrau.
- er meldet Unfälle unverzüglich an den Vorstand des Vereins-

### **2.4 Steuermann/-frau**

Der Steuermann/die Steuerfrau im Boot:

- kennt die Verkehrsvorschriften in den für Ruderboote zutreffenden Teilen (für das Hausrevier des RCZ ist dies insbesondere die „Hinweise für Wassersportler auf den Bundeswasserstraßen Main [...]“), die Ruder- und Sportordnung,
- ist verantwortlich für den Kurs des Boots. Er/sie gibt die dazu erforderlichen Ruderbefehle und bedient das Steuer.

Im Boot ohne Steuerplatz und ohne Fußsteuer oder mit unbesetztem Steuerplatz übernimmt der Bootsobmann/die Bootsobfrau die Funktion. Dazu sitzt er/sie in der Regel im Bug des Boots oder auf dem Schlag.

## **2.5 Trainer, Trainerin, Ausbilder, Ausbilderin**

Trainer, Trainerin, Ausbilder und Ausbilderin:

- bilden Obleute, Steuerleute und Rudernde zur Ausübung eines sicheren Rudersports aus,
- nehmen für die von ihnen betreuten Mannschaften eine Aufsichts- und Fürsorgepflicht wahr,
- übernehmen während ihrer direkten Beobachtung der von ihnen betreuten Mannschaft die Funktion des Bootsobmanns/der Bootsobfrau.

## **2.6 Sicherheitsbeauftragte/r**

Der/Die Sicherheitsbeauftragte ist in Vertretung des Vorstandes laut §4 der Sicherheitsrichtlinie des DRV berufen, die gültigen Bestimmungen und Vorgaben innerhalb des Vereines einzuführen und zu überwachen.

Er/Sie kann diese Aufgaben an die Verantwortlichen in Mannschaft oder Boot für die Fahrten auf dem Wasser übertragen.

# **3 Ruderer**

## **3.1 Wer darf die Boote nutzen?**

Die Boote dürfen nur von den ruderberechtigten Mitgliedern des RCZ benutzt werden. Mitglieder anderer Rudervereine dürfen die Boote mitbenutzen, vorausgesetzt ein ruderberechtigtes Mitglied des RCZ ist Bootsobmann/-frau in dieser Mannschaft.

## **3.2 Körperliche Anforderungen**

Die Ruderer müssen zur eigenen Lebensrettung schwimmen können. Kinder und Jugendliche sind mindestens im Besitz des Deutschen Jugendschwimmabzeichens Bronze und es liegt eine schriftliche Erlaubnis der Erziehungsberechtigten vor. Volljährige können mindestens auf dem Niveau des Deutschen Schwimmabzeichens Bronze schwimmen. Über Ausnahmen bei Volljährigen entscheidet der Vorstand (in Absprache mit dem Sicherheitsbeauftragten des Vereins).

Die Bootsnutzung mit 0,5 Promille oder mehr Alkohol im Blut ist verboten. Das gleiche gilt für Personen, die durch Übermüdung, Krankheit, Einwirkung von Medikamenten, Drogen oder anderer berauschender Mittel beeinträchtigt sind.

Der Vorstand empfiehlt allen Ruderern eine sportärztliche Untersuchung und die Teilnahme an Kursen, um Lebensrettungs- und Wiederbelebungsmaßnahmen anwenden zu können.

Zum Rudern wird eine der Wetterlage angemessene Ruderkleidung getragen.

## **3.3 Rudertechnische Anforderungen**

Die Ruderer müssen die Technik des Ruderns und Steuerns beherrschen.

Davon ausgenommen sind Anfänger und -Innen während der Ruderausbildung des Vereins. Sie dürfen vom Bootswart/Ruderwart für die Anfängerausbildung freigegebene Boote unter Aufsicht von Trainer, -innen bzw. Ausbilder, -innen nutzen.

Bei Wanderfahrten über längere Strecken müssen die Ruderer die Gewähr dafür bieten, dass sie die zu erwartenden höheren Anforderungen erfüllen. Im Zweifel entscheidet der Fahrtenleiter bzw. die Fahrtenleiterin über die Bootsbesetzung. Allen Ruderern wird empfohlen, an den Kursen des Vereins teilzunehmen (z. B. Sicherheitseinweisung, Einweisung in neue Boote, Auffrischkurse) und ihr Wissen und ihre Fähigkeiten des Ruderns und des Steuerns zu erweitern.

### **3.4 Befolgen von Anordnungen**

Die Ruderer sind verpflichtet, im Interesse eines reibungslosen Ablaufs des Ruderbetriebs den Anordnungen des Vorstands und den unter 2 genannten Verantwortlichen Folge zu leisten und sie auf mögliche Gefahren hinzuweisen.

### **3.5 Einteilung in Berechtigungs- und Fähigkeitsklassen**

Alle Ruderer sind in die drei Fähigkeitsklassen Anfänger, Fortgeschrittener und Regattaruderer sowie Motorbootberechtigter eingeteilt. Diese Einteilung erfolgt in Absprache Vorstand/Sportlicher Leiter/Sicherheitsbeauftragter.

Von den Ruderern sind nur die ihrer Klasse zugeteilten Boote zu benutzen.

## **4 Boote**

### **4.1 Zugang zu den Booten**

Die Boote befinden sich in den Bootshallen des RCZ.

Die Türen zu den Bootshallen sind geschlossen zu halten, wenn sich keine Ruderer mehr in den Hallen oder auf dem Bootsplatz aufhalten. Bei kalter Witterung ist zudem auf ein energiesparendes zügiges Schließen der Tore und der Eingangstüre zu achten.

### **4.2 Bootsnutzungsplan**

Im Bootsnutzungsplan sind die reservierten Nutzungszeiten jeder Trainingsgruppe mit den jeweiligen Booten ausgewiesen. Der Bootsnutzungsplan wird vom Bootswart jeweils für ein Jahr unter Mitwirken der Ruderer aufgestellt und in der Bootshalle ausgehängt. Er ist für alle Ruderer verbindlich.

Im Falle konkurrierender Nutzungswünsche hat die Trainingsgruppe Vorrang, welche die Nutzungszeit reserviert hat.

Hat keine Trainingsgruppe das Boot reserviert, entscheidet die Reihenfolge des Eintreffens der Trainingsgruppen über die Bootsvergabe.

### **4.3 Gesperrte Boote**

Es dürfen nur verfügbare, nicht gesperrte Boote genutzt werden. Verfügbare Boote sind im elektronischen Fahrtenbuch in der Liste „verfügbare Boote“ aufgelistet. Gesperrte Boote sind im elektronischen Fahrtenbuch unter „nicht verfügbare Boote“ aufgelistet oder mittels Aushang in der Bootshalle oder am Boot gesperrt. Die Entscheidung, welche Boote für den Ruderbetrieb zur Verfügung stehen, trifft der Bootswart.

#### **4.4 Für einen eingeschränkten Kreis bestimmte Boote**

Einige Boote dürfen nur von namentlich benannten Ruderern benutzt werden. Diese Boote und benannten Ruderer sind im Bootsnutzungsplan und im elektronischen Fahrtenbuch durch einen roten oder gelben Punkt ausgewiesen. Der Bootswart bestimmt z. B. aus Gründen der Rudererfahrung und geplanter Regatten, welche Boote betroffen sind.

#### **4.5 Für die Anfängerausbildung bestimmte Boote**

Einige Boote sind vom Bootswart für die Anfängerausbildung freigegeben. Nur diese Boote dürfen für die Anfängerausbildung verwendet werden, diese haben einen grünen Punkt.

#### **4.6 Notschwimmfähigkeit**

Notschwimmfähige Boote sind alle Rennboote mit einem Auftriebskörper (Luftkasten) im Bug und Heck und die Gigboote mit Auftriebskörpern im Bug, Heck und/oder unter den Rollsitzen.

Nicht notschwimmfähige Boote unterliegen einer beschränkten Nutzungserlaubnis. (Nutzung bei kaltem Wasser siehe 5.4)

#### **4.7 Motorboote**

Motorboote des Vereins dürfen nur von Mitgliedern des RCZ benutzt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben und vom Vorstand oder Sicherheitsbeauftragten eingewiesen und zugelassen sind. Zudem wird zur Feststellung der Eignung zum Führen des Motorbootes eine erfolgte Prüfung zum Grundwissen in Sachen Wasserverkehrssicherheit verlangt. Diese wird für Mitglieder vom Verein auf Anfrage durchgeführt. Ein vorhandener Motorbootführerschein Binnen ersetzt diese Prüfung.

#### **4.8 Zubehör**

Jedes Boot darf nur mit dem zu ihm gehörenden Zubehör (z. B. Skulls, Riemen, Steuer, Rollsitze) bzw. mit den dafür vorgesehenen Reserveteilen benutzt werden.

#### **4.9 Schäden**

Boote und Zubehör sind vor der Fahrt genau zu prüfen, vorgefundene Schäden sind in das Fahrtenbuch einzutragen.

Defekte, nicht rudertaugliche, nicht sichere Boote bzw. nicht sicheres Zubehör dürfen nicht verwendet werden.

Während der Fahrt eingetretene Schäden sind bei der Rückkehr in das Fahrtenbuch einzutragen.

#### **4.10 Pflege**

Nach der Fahrt ist das benutzte Boot und Zubehör zu reinigen und abzutrocknen.

#### **4.11 Kleine Instandsetzungen**

Kleine Instandsetzungen wie z. B. Anziehen von Schrauben und Muttern, Ersatz verloren gegangener Kleinteile sind unmittelbar vor oder nach der Fahrt von der Mannschaft selbst auszuführen, um dem nächsten Nutzer ein funktionsfähiges Boot bereitzustellen, Folgeschäden oder längere Bootssperrungen zu vermeiden.

Für die kleinen Instandsetzungen befindet sich am Fahrtenbuchtisch in der Bootshalle einige Werkzeuge. Wer weiteres, nicht ausliegendes Werkzeug benötigt, informiert den Bootswart oder eine andere Person mit Zugang zur Werkstatt.

#### **4.12 Transport und Lagerung**

Boote und Zubehör sind an den dafür bestimmten Lagerplätzen abzustellen. Soll im Ausnahmefall ein anderes Boot als das Bestimmte auf einem Lagerplatz abgelegt werden, so bedarf dies der vorherigen Zustimmung des Bootswarts.

Um besondere Vorsicht beim Transport, insbesondere in den engen Bootshallen wird gebeten. Der Bootsobmann/die Bootsobfrau oder Steuermann/die Steuerfrau sollte den Transport beaufsichtigen und eindeutige Kommandos geben, um Schäden an den Booten und dem Zubehör zu vermeiden. Die zuletzt fertig werdende Mannschaft hat den Bootsplatz aufzuräumen, darauf zu achten, dass alle Boote und alles Zubehör in die Bootshallen gelangt ist und alle Zugangstore/-türen abzuschließen.

## **5 Fahrten**

### **5.1 Wetter- und Wasserbedingungen**

Vor Antritt der Fahrt prüft der Bootsobmann/die Bootsobfrau, ob die Wetter- und Wasserbedingungen eine gefahrlose Fahrt erlauben. Die Fahrt darf bei Sturm, Gewitter (auch wenn diese aufziehen), hohem Wellengang, Eisgang nicht angetreten werden. Laufende Fahrten sind bei aufziehendem Sturm, Gewitter unverzüglich zu unterbrechen und nahe liegende Stege oder geeignete Uferbereiche anzusteuern.

### **5.2 Tageslicht**

Eine Fahrt ist nur bei Tageslicht zwischen Sonnenauf- und Sonnenuntergang erlaubt. Der Vorstand kann für eine Fahrt zwischen Sonnenunter- und Sonnenaufgang eine Ausnahme zulassen, hierbei sind die vorschriftsmäßigen Lichter zu setzen.

### **5.3 Besetzung**

Das Boot muss so ausreichend mit Rudersporttreibenden besetzt sein, dass es gefahrlos gefahren werden kann. Mannschaftsboote sollten möglichst mit einem Steuermann besetzt werden.

### **5.4 Kaltes Wasser**

Kinder und Jugendliche dürfen bei kaltem Wasser (Wassertemperatur unter 10°C) in allen Booten nur in Begleitung eines Motorboots oder mit angelegter Schwimmweste rudern.

Für Volljährige wird empfohlen, bei kaltem Wasser eine Schwimmweste in folgenden Booten zu tragen:

- Lagelabile Boote (1x, 2-, 2+, 2x) oder
- Boote, die nicht notschwimmfähig sind (siehe Punkt 4.6).

Das Aufwassergehen ohne Schwimmweste bei widrigen Bedingungen geschieht auf alleinige eigene Gefahr.

## 5.5 Fahrtenbuch

Es ist gesetzlich vorgeschrieben, ein Fahrtenbuch zu führen. Es wird das elektronische Fahrtenbuch efa in Bootshalle verwendet, nur im Störfall des elektronischen Fahrtenbuchs das dort ausliegende Papier-Fahrtenbuch.

Die Eintragungen sind vom Bootsobmann bzw. Bootsobfrau vorzunehmen.

Vor Fahrtantritt sind einzutragen:

- Datum und Uhrzeit des Fahrtbeginns, bei mehrtägigen Fahrten das geplante Enddatum,
- Bootsname
- Namen der Mannschaftsmitglieder, Gäste sind hinter dem Namen mit (Gast) oder dem Vereinsnamen zu kennzeichnen,
- Bootsobmann/-frau (im Papier-Fahrtenbuch: Namen unterstreichen),
- Abfahrtszeit,
- Geplantes Ziel/die Strecke der Fahrt,
- Ggf. Bemerkungen,
- Ggf. vor Fahrtbeginn vorgefundene Bootsschäden.

Die Eintragungen sind auch vor Fahrtantritt vorzunehmen, wenn ein Boot mehrtägig (z. B. zu Regatten oder Wanderruderfahrten, ggf. auch mit vorherigem Bootstransport) entnommen wird.

Nach Rückkehr sind einzutragen:

- Eventuell das abweichende tatsächliche Ziel/die Strecke der Fahrt,
- Zeit des Fahrtendes,
- Ggf. Bemerkungen,
- Ggf. eingetretene oder sichtbar gewordene Bootsschäden.

Bei Störungen des elektronischen Fahrtenbuchs ist der Vorstand oder einer seiner Vertreter zu informieren.

## 5.6 Hausrevier

(1) Das Hausrevier umfasst folgende Gewässerteile:

Bundeswasserstraße Main / Obermain / Maindreieck 3.1

Schleuse Himmelstadt 232,29 km --- Schleuse Erlabrunn 241,20 km

(2) Nachbarrevier mainab:

Bundeswasserstraße Main / Mittelmain / Mainviereck 2.3

Homburg/Main 171,04 km --- Schleuse Himmelstadt 232,29 km

(3) Nachbarrevier mainauf:

Bundeswasserstraße Main / Obermain / Maindreieck 3.1

Schleuse Erlabrunn 241,20 km --- Schleuse Dettelbach 295,40 km

Im Hausrevier des Vereins gelten folgende Hinweise und Festlegungen für die Routenwahl:

- An beiden Ufern wird Angelsport betrieben. Wo sich sichtbar Angler am Ufer befinden gilt: Ausliegende gekennzeichnete Köderleinen und Reusen sind mit ausreichendem Raum zu umfahren.
- Es ist auf Bojen, Untiefen, Aufschüttungen und ins Wasser hängende Bäume zu achten, insbesondere auf Bühnen und Unterwasserbauten.
- Im Bereich von Brücken ist besonders auf Abstand zu den Pfeilern und Anstoßpontonen zu achten.

Die Brückendurchfahrt mainab erfolgt an der Retzbacher Uferseite, mainauf auf der Zellinger Uferseite.

- An den Schleusen gilt besondere Obacht und das Verbot der Einfahrt in Ein- und Ausströmungsbecken. Hier herrschen besonders starke und unberechenbare Wirbel und sich ständig ändernde Treibgutverhältnisse. Es ist Rücksprache mit dem Schleusenpersonal zu halten.
- Die Fahrtordnung hängt im Bootshaus aus und ist zu beachten.

## **6 Regatten**

### **6.1 Meldung**

Mitglieder, die an einer Regatta teilnehmen wollen, müssen durch den Sportvorsitzenden angemeldet werden. Ist die Meldung über das Verwaltungsportal des DRV vorgeschrieben und verfügen sie über keine Zugriffsrechte, so übermitteln sie dem Vorsitzenden Sport rechtzeitig vor Meldeschluss ihre Meldedaten. Der Vorsitzende Sport gibt dann die Meldung im Verwaltungsportal des DRV ein. Um eine Koordination zwischen mehreren Teilnehmenden an einer Regatta zu ermöglichen, sind die Mitglieder verpflichtet, den Vorstand spätestens zum Zeitpunkt der Abgabe ihrer Meldung über die geplante Regattateilnahme mit Bootskategorie, Rennnummer und –bezeichnung zu informieren.

### **6.2 Reservieren von Clubfahrzeug, Bootsanhänger und Booten**

Es wird empfohlen, Boote und Bootsanhänger rechtzeitig vor der Regatta beim Bootswart/Ruderwart oder dem Vorsitzenden Sport zu reservieren. Bei konkurrierenden Reservierungswünschen entscheidet der Vorstand über die Vergabe.

### **6.3 Regattaergebnis**

Zeitnah nach einer Regatta sind die Regattaergebnisse der teilnehmenden Mitglieder dem Vorstand mitzuteilen. Für eine Veröffentlichung in der örtlichen Presse ist der Verantwortliche für Öffentlichkeitsarbeit zu informieren.

### **6.4. Clubfahrzeug**

Der RCZ verfügt über einen Achtsitzer, der im Rahmen der Regatta-, Ruder- und Breitensportaktivitäten des Vereins genutzt werden kann. Bei der Benutzung ist das zum Fahrzeug gehörende Kfz-Fahrtenbuch sauber zu führen und Zweck und verantwortlicher Fahrer der Fahrt, sowie Strecke (in km) und Ziel einzutragen. Eine Abrechnung der Tankausgaben erfolgt über den Vorstand und den Kassier.

## **7 Unfälle**

### **7.1 Retten und Helfen**

Bei Unfällen ist jeder gemäß den gesetzlichen Vorschriften verpflichtet, anderen zu helfen, sofern es die eigene Sicherheit zulässt.



## 7.2 Hilfe anfordern

Im Falle **akuter Lebensgefahr ist der Rettungsdienst/Feuerwehr unter Tel. 112** zu rufen. Der RCZ verfügt über ein Festnetztelefon im Clubraum, welches zur Anforderung von Hilfe genutzt werden kann.

## 7.3 Erfassen

Bei allen Unfällen hat der Bootsobmann/die Bootsobfrau unverzüglich nach der Rettung und Bergung folgendes zu protokollieren:

- Ort und Zeit
- Namen der beteiligten Personen, Name des Bootsobmanns/der Bootsobfrau
- Hergang ggf. mit Unfallskizze

Bei Unfällen mit Personenschäden, die zum Einsatz eines Rettungsdienstes geführt haben, zusätzlich:

- Namen der Verletzten bzw. Verstorbenen,
- Maßnahmen des Rettungsdienstes (z. B. Rettung aus dem Wasser, ambulante Versorgung vor Ort ohne Krankentransport, Transport ins Krankenhaus)

Hierzu hängen Unfallmeldebögen aus. Diese bitte nutzen.

Beim Zusammenstoß mit anderen Wasserfahrzeugen sind zwischen den Beteiligten auszutauschen:

- Name, Anschrift, Tel. des Bootsführers, der Bootsführerin, des Bootsobmanns/der Bootsobfrau, des Vereins.

## 7.4 Melden

Bei Personen- und größeren Sachschäden (Boot nicht mehr fahrbereit) hat der Bootsobmann/die Bootsobfrau die Wasserschutzpolizei Schweinfurt zu verständigen: Tel. **(09721) 202-2251**

Bei allen Unfällen hat der Bootsobmann/die Bootsobfrau unverzüglich den Vorstand zu informieren und das unter 7.3 erfasste Protokoll zu übergeben.

Bei Unfällen mit Personenschäden, die zum Einsatz eines Rettungsdienstes geführt haben, hat der Vorstand diese unverzüglich dem DRV mittels Unfallmeldebogen zu melden.

Bei Vorhandensein einer privaten Haftpflichtversicherung des Bootsobmanns/der Bootsobfrau oder Verursachers ist ihr der Unfall/Schaden ebenfalls anzuzeigen.

# 8 Training auf den Ergometern

## 8.1 Zugang zu den Ergometern

Der Zugang zu den Ergometern steht jedem Mitglied frei.

## 8.2 Wer darf die Ergometer nutzen?

Die Ergometer dürfen nur von den ruderberechtigten Mitgliedern benutzt werden. Mitglieder anderer Rudervereine dürfen im Einzelfall die Ergometer mitbenutzen, vorausgesetzt ein ruderberechtigtes Mitglied des RCZ ist während der Nutzung anwesend. Vorgefundene oder eingetretene Schäden sind dem Vorstand unverzüglich zu melden.

### **8.3 Pflege**

Nach dem Nutzen ist das Ergometer mit den bereitstehenden Reinigungsmitteln abzuwischen.

## **9 Bootshaus und Clubgelände**

### **9.1 Ort und Lage**

Das Bootshaus und Gelände des RCZ befindet sich in 97225 Zelligen. Postalisch zugehörig zur Badstrasse/Mainkilometer 235.45 linke Mainseite. Der Anlegesteg ist schwimmend gelagert und liegt zwischen April und Oktober zu Wasser.

### **9.2 Zugang zum Bootshaus und Gelände**

Der Zugang zum Bootshaus ist mittels Chip geregelt. Jedes volljährige Mitglied kann beim Vorstand einen Zugangschip beantragen.

Der Zugang zum Bootsplatzgelände ist nur Vereinsmitgliedern und deren Gästen des RCZ gestattet. Die Benutzung des Bootsplatzes und des Bootsteges erfolgt auf eigene Gefahr.

## **10 Haftung**

Jede Mannschaft haftet für alle Schäden gemeinsam, die vorsätzlich oder grob fahrlässig von ihr verursacht werden. Lässt sich die Schuld eines einzelnen Mitglieds einer Mannschaft für den Schaden nachweisen, so ist dieses für den entstandenen Schaden allein haftbar.

Bei fahrlässig verursachten Schäden entscheidet der Vorstand über den Schadenersatz.

## **11 Inkraftsetzung**

Die Ruder- und Sportordnung tritt in der vorliegenden Fassung am 10.05.2015 in Kraft. Diese Ordnung wurde am 26.10.2023 überarbeitet.